

Gebührenordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband hat die Aufgabe für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.
- (2) Die Wasserversorgung wird so verwaltet, dass durch die Einnahmen die Selbstkosten erwirtschaftet werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht gegeben.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Ordnung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Die in dieser Ordnung für die Verbandsmitglieder gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Verbandsmitglieder können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nur nach einem Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung verlangen.

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

Der Verband kann die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ablehnen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen

technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, z.B. Druckerhöhungsanlagen, erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

§ 4

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Vorstand zu treffen. Der Einbau und die Unterhaltung solcher Anlagen und eventuelle Mehrkosten für die Anschlussleitung sind vom Anschließer zu tragen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein. Sie werden entweder mit Wasserzähler ausgerüstet oder durch amtliche Plomben geschlossen. Die Wegnahme der Plombierung im Brandfall ist binnen 24 Stunden zum Zwecke der Erneuerung der Plombe zur Anzeige zu bringen.
- (3) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr oder der Gemeindeorgane zu befolgen.
- (4) Im Brandfall dient die gesamte Anlage ausschließlich dem Zwecke der Gefahrenbeseitigung. Die Wasserabnehmer haben die eigene Wasserentnahme zu unterlassen. Bei Bränden kann der Verband oder die Feuerwehr sowohl einzelne Rohrstränge, wie auch Zuleitungen absperren. Bei Feuerwehrübungen nur nach Rücksprache mit dem Verband.
- (5) Die Vorschriften des Abs. 4 gelten entsprechend auch in anderen Fällen gemeiner Gefahr.

§ 5

Anmeldung beim Verband

- (1) Voraussetzung für den Anschluss eines Grundstückes an die Versorgungsleitung des Verbandes und die Versorgung des darauf befindlichen Anwesens ist die Mitgliedschaft im Verband.
- (2) Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer beim Verbandsvorsteher schriftlich zu beantragen.

- (3) Der Vorstand berät über den Antrag auf Mietgliedschaft oder Änderung eines Wasseranschlusses und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit.
- (4) Erst nach Erhalt dieses Bescheids darf mit der Ausführung begonnen werden. Dem Verband steht das volle Prüfungsrecht zu.
- (5) Die Teilung eines bereits angeschlossenen und zugewiesenen Grundstücks und die Versorgung eines neu zu erstellenden Anwesens auf einer solchen Teilfläche setzt den Antrag und den positiven Abschluss des Verfahrens zur Aufnahme als neues Mitglied im Verband voraus.
- (6) Mit der Anmeldung unterwirft sich der Eigentümer den Bestimmungen der Satzung und dieser Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung, sowie allen späteren Änderungen.
- (7) Zu vorübergehenden Zwecken (Baustellen, Schaustellen usw.) wird Wasser ebenfalls nur auf besonderen Antrag und gegen Leistung der Wasserbezugsgebühr abgegeben. Ein Anschlussbeitrag wird in diesen Fällen jedoch nicht erhoben.

§ 6

Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit den verbandseigenen Versorgungsleitungen haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.
- (2) Ist die Inanspruchnahme fremder Grundstücke nicht zu umgehen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung dieser Hausanschlussleitung erforderlichen Rechte durch den Antragsteller an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden.
- (3) Wenn ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen steht, bestimmt der Vorstand im einzelnen Falle, ob für das Grundstück eine Zuleitung oder mehrere herzustellen sind.

§ 7

Grundstücksanschluss

- (1) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Verband verlangen, dass die näheren Einzelheiten

einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (2) Der Verband lässt den Anschluss an die Versorgungsleitung und die Anschlussleitung sowie die Verbrauchsleitung bis 1m hinter der 1. Absperrvorrichtung innerhalb des Gebäudes ausführen. Die Anschlussleitung und Absperrvorrichtung sind Eigentum des Grundstückseigentümer (Anschlussberechtigten). Die Kosten des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Der Grundstücksanschluss darf nur in Absprache mit dem Verband durch eine Fachfirma ausgeführt werden.
- (4) Die Unterhaltung der Anschluss- und Verbrauchsleitungen obliegt dem Grundstückseigentümer (Anschlussberechtigten). Der Vorstand kann diese Wasserbenutzungsanlage des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderung oder Instandsetzung verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Verband zur Instandsetzung auf Kosten des Grundstückseigentümers (Anschlussberechtigten) berechtigt.
- (5) Die Hausanschlussschieber sind stets eisfrei und auffindbar zu halten. Kommt das Mitglied dieser Aufgabe nicht nach, wird dies vom Verband kostenpflichtig ausgeführt.
- (6) Arbeiten an der Versorgungsleitung ohne Kenntnisnahme des Verbandes sind verboten.

§ 8

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu dem in der Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen.
Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange dem Verband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische und wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des

Anschluss- und Benutzrecht der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verbands; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren oder Schadensersatz zu.
- (6) Die Befüllung von Schwimmbädern darf nur in Absprache mit dem Verband erfolgen.
Das Befüllen während der Winter- und Sommerhauptsaison ist verboten. Für Bäder, die mehr als 10m³ / Tag Ausgleichswasser benötigen, gelten Sondervereinbarungen die vom Verband festgesetzt werden.
- (7) Bei starker Trockenheit kann durch den Verband die Brauchwasserentnahme eingeschränkt werden. Diese wird von Fall zu Fall ortsüblich bekannt gemacht.
- (8) Das nutzlose Laufen lassen von Wasser ist verboten.

§ 9

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbands. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Verbands; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. Die Kosten für den erstmalig einzubauenden Wasserzähler trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass die Verbrauchsleitung durch den Entleerungshahn ordnungsgemäß entleert werden kann; die Ausläufe im Erdgeschoss müssen höher als der Wasserzähler liegen. Kann der Wasserzähler nicht in einem Keller oder Erdgeschoss untergebracht werden, so wird er, vorausgesetzt, dass die Grundwasserverhältnisse es gestatten, in einem besonderen Schacht untergebracht.
- (3) Für Wasserentnahmestellen, welche mehr als 50 m von der Versorgungsleitung entfernt liegen, ist in der Nähe derselben auf Kosten des Wasserabnehmers ein Wasserzählerschacht zu erstellen. Die Mindestmaße eines solchen Schachtes betragen 0,9 m Länge und 0,8 m Breite. Die Wasserzählerschächte sind, wenn erforderlich, wasserdicht auszuführen. Schächte, welche ins Freie oder in kalte

Räume zu liegen kommen, sind durch doppelte Deckel mit Isolierung gegen Kältezutritt abzuschließen.

- (4) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Verband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (5) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen.
- (6) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragen des Verbands möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbands vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 10

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Verband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 11

Abmeldung des Wasserbezugs

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim Verbandsvorsteher abzumelden.
- (2) Will der Grundstückseigentümer den Wasserbezug aus der verbandlichen Wasserversorgungsanlage vollständig einstellen, so hat er beim Verbandsvorsteher einen schriftlichen Antrag auf Entlassung aus dem Verband einzureichen.

§ 12

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtlichen Verbrauchsstellen des Eigentümers einzustellen, wenn
 1. Eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, ist
 2. Widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 3. Änderung an Einrichtungen, die dem Verband gehören, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen vorsätzlich beschädigt werden,
 4. Den Beauftragten des Verbandes der Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen des Eigentümers verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 8 der Satzung des Wasserverbandes Obermaiselstein – Niederdorf gegeben werden,
 5. Der Eigentümer trotz Aufforderung seiner Instandsetzungsverpflichtung nicht nachkommt oder geforderte betriebsnotwendige Änderungen an seiner Wasserleitungsanlage nicht vornimmt,
 6. Die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung trotz Mahnung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden,
- (2) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Kosten der Wiedereinstellung sind vom Eigentümer im Voraus zu bezahlen.

§ 13

Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann zur Erfüllung der nach dieser Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens und Unterlassens gelten die Vorschriften des bayerischen Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14

Beitrags- und Gebührenerhebung

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge und Gebühren zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge und Gebühren bestehen aus einem einmaligen Beitrag (Anschlussbeitrag) und laufenden Gebühren.

§ 15

Anschlussbeitrag, Beitragstatbestand

- (1) Der Anschlussbeitrag dient zur Deckung des durch Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen.
- (2) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 2 der Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 16

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag für Neubauten (nicht für An-, Um- oder Neubauten nach dem Abriss) entsteht in zwei Raten:
 1. Die erste Rate des Anschlussbeitrags (1/3 des Anschlussbeitrags) entsteht an dem Tage, an dem der Antragsteller vom Verband die schriftliche Bestätigung erhält, dass sein Antrag „Aufnahme in den Verband als Mitglied“ vom Verband beschlossen wurde.
 2. Die zweite Rate des Anschlussbeitrags (2/3 des Anschlussbeitrags) entsteht nach vollzogenem Anschluss.
- (2) Der Anschlussbeitrag für An-, Um- und Neubauten entsteht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 16a

Übergangsvorschrift – Entstehen der Beitragsschuld

Bei Bauvorhaben, für die bereits vor dem 01.01.2011 eine Wasserzusage erteilt und der Anschluss tatsächlich vor dem 01.01.2011 ausgeführt wurde, gelten die bisherigen Bestimmungen der Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung vom 13.10.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.08.2007. Erweiterungen eines bestehenden Anwesens im Versorgungsgebiet und die Vergrößerung einer beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach dem 31.12.2010 unterliegen den Bestimmungen der aktuellen Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 17

Anschlussbeitragsschuldner

Anschlussbeitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Anschlussbeitrags Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 18

Maßstab Anschlussbeitrag

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Garagen sind grundsätzlich nicht beitragspflichtig, es sei denn, sie sind tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- Im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - Im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzlich Grundstückfläche,
 - Im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils, soweit in Folge der Nutzungsänderung die Voraussetzung für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 19

Höhe des Anschlussbeitrags

Der Beitrag beträgt

Pro qm Grundstücksfläche netto 0,50 € zuzüglich dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz, derzeit 7% (entspricht brutto 0,54 €),

Pro qm Geschossfläche netto 8,00 € zuzüglich dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz, derzeit 7% (entspricht brutto 8,56 €).

§ 20

Fälligkeit des Anschlussbeitrags

Der Anschlussbeitrag wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids fällig.

§ 21

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind in der jeweils entstandenen Höhe zu entrichten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 22

Laufende Gebühren

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung laufende Gebühren.

Die laufenden Gebühren setzen sich zusammen aus:

1. Der Grundgebühr, die alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Betrieb der Verbandsanlage umfasst,

2. Der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (Stromkosten, Wasseruntersuchungen ...) ergibt.

§ 23

Grundgebühr

- (1) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück.
- (2) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jeder zu Wohnzwecken geeignete umschlossene Raum oder jede zu Wohnzwecken geeignete Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene 6 Fremdenbetten als eine Wohneinheit.

Bei Campingplätzen gelten je angefangene 6 Stellplätze als eine Wohneinheit.

Andere gewerblich genutzte oder sonstige Grundstücke, bei mehr als einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Grundstücks, gelten bei jedem Gewerbebetrieb für sich

- a) Bis zu 400 qm Nutzfläche in Gebäuden als eine Wohneinheit,
 - b) Von mehr als 400 qm bis zu 1500 qm Nutzfläche in Gebäuden als zwei Wohneinheiten und
 - c) Jede weitere angefangene 1000 qm Nutzfläche in Gebäuden als zusätzliche Wohneinheit.
- (3) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
 - (4) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit netto 49,00 € zuzüglich dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz, derzeit 7 % (entspricht brutto 52,43 €).

§ 24

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn
 1. Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. Der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,

- oder
3. Sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt netto 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz, derzeit 7 % (entspricht brutto 1,28 €).
- (4) Für landwirtschaftlich genutztes Wasser (Stallwasser) beträgt die Gebühr 0,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz, derzeit 7 % (entspricht brutto 0,64 €).
- (5) Bei einem vorübergehenden Wasserbezug gem. § 5 Abs. 7 wird die Gebühr gem. Abs. 3 erhoben.
- (6) Die Wasserabgabe für den Brandfall und für Übungszwecke der Feuerwehr erfolgt kostenlos.

§ 26

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgrundgebührenschild. Im Falle des Satzes 2 errechnet sich die Jahresgrundgebührenschild aus dem fiktiv hochgerechneten jährlichen Verbrauch.

§ 27

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 28

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 30.06. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 45 % der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorausleistung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 29

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Verbandsgebühren und Beiträge sind öffentliche Abgaben.
Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmietglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 30

Folgen des Rückstands

Wird der durch Bescheid festgesetzte Beitrag, bzw. die festgesetzte Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. auf volle 50 Euro abgerundeten Rückständen Betrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt jedoch mindestens einen Euro für jeden angefangenen Monat.

Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu 3 Tagen nicht erhoben.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die Anordnung des Verbands nach dieser Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung werden nach dem bayerischen Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 32

Rechtsweg

Streitigkeiten über die Benutzung der verbandlichen Wasserleitungen, die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren sowie über Ansprüche auf Rückvergütung werden im verwaltungsrechtlichen Verfahren entschieden.

§ 33

Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Wasserbezugs-, Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Obermaiselstein, den 16.12.2010

Gez.

Elmar Walk, 1. Vorsteher
Wasserbeschaffungsverband
Obermaiselstein - Niederdorf